



# BÜRGERMEISTERAMT HIRSCHBERG

an der Bergstraße  
Rhein-Neckar-Kreis

[www.hirschberg-bergstrasse.de](http://www.hirschberg-bergstrasse.de)  
Partnerschaftlich verbunden mit:  
Brignais, Dpt. Rhône, Frankreich  
Niederau, Krs. Meißen  
Schweighouse, Dpt. du Haut-Rhin

## Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten in der Gemeinde Hirschberg

### 1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz von Stecker-Solargeräten innerhalb der Gemeinde Hirschberg zu unterstützen. Dadurch werden Anreize für die Bürgerschaft gesetzt, ihren Solarstromanteil zu erhöhen, die Stromkosten zu senken und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Mit den Solargeräten wird insbesondere Mieterinnen und Mietern eine Möglichkeit gegeben, sich an der Nutzung der Sonnenenergie zu beteiligen.

Die Gemeinde Hirschberg legt daher im Rahmen und unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel ein Förderprogramm für steckerfertige Stromerzeugungsgeräte auf.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Neuanschaffung von sogenannten Stecker-Solargeräten (auch Mini-PV-Geräte oder Balkonkraftwerke). Gemäß der Verbraucherzentrale sind die Geräte dafür gedacht, dass sich diese leicht anbringen und wieder entfernen lassen. Sie haben eine Leistung von bis zu 600 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters) und bestehen in der Regel aus ein oder zwei Standard-Solarmodulen und einem Wechselrichter.

Die bezuschussten Stecker-Solargeräte müssen auf Gemarkung der Gemeinde Hirschberg eingesetzt werden.

### 3. Förderhöhe

Die Förderung der Gemeinde Hirschberg erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die maximale Förderhöhe beträgt 200,00 Euro. Pro installiertem Balkonmodul wird ein Zuschuss von 100,00 Euro gewährt. Es werden höchstens 2 Module pro Wohneinheit gefördert.

### 4. Fördervoraussetzungen

Die Fördervoraussetzungen beziehen sich auf den Stand vom 07.02.2023. Sollten sich die gesetzlichen und normgebenden Bedingungen ändern, gilt deren jeweils gültige Fassung. Dies kann sich insbesondere auf die maximal zulässige Leistung, das Steckermodell sowie auf die Anmeldepflicht beim Netzbetreiber auswirken.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass folgende Kriterien zutreffen:

- Die Anlage darf maximal eine Leistung von 600 Watt pro Wohneinheit einspeisen.

- Es werden nur Geräte gefördert, die über die gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS- Sicherheitsstandard) verfügen.
- Die Fördernehmenden verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.
- Finanzielle Mittel des Fördermittelgebers müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
- Bei Mietobjekten ist eine Einbauerlaubnis der Vermieterin/des Vermieters einzuholen.
- Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist ein Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

## **5. Förderungsausschlüsse**

Nicht förderungsfähig sind:

- Anlagen, die vor dem 01.03.2023 und nach dem 31.12.2023 angeschafft wurden. Ausschlaggebend ist das Rechnungsdatum.
- Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen.
- Anlagen, die aufgrund einer rechtlich bindenden Verpflichtung installiert werden müssen (Festsetzungen im Bebauungsplan o. ä.).
- Gebrauchte Anlagenkomponenten.
- Umbauten, Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen.
- Umsetzung an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.
- Anlagen für Gebäude, die nicht an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind (Inselbetrieb).
- Sind die Fördermittel ausgeschöpft, besteht kein Rechtsanspruch auf den Förderzuschuss seitens der Antragstellerin/des Antragstellers.

## **6. Antragsberechtigte und Antragstellung**

Antragsberechtigt sind sowohl natürliche Personen als auch gemeinnützige Vereine, die Vermieterin/Vermieter, Mieterin/Mieter oder Eigentümerin/Eigentümer einer Wohnung oder eines Hauses im Gemeindegebiet Hirschberg sind.

Der Förderantrag ist ausgefüllt und unterschrieben mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen:

Bürgermeisteramt Hirschberg a.d.B.  
Herr Merten Kuhl  
Großsachsener Str. 14  
69493 Hirschberg a.d.B.

oder per E-Mail an: [Merten.Kuhl@hirschberg-bergstrasse.de](mailto:Merten.Kuhl@hirschberg-bergstrasse.de)

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **7. Nachweise**

Über die Bewilligung des Zuschusses kann erst dann entschieden werden, wenn folgende Unterlagen dem Förderantrag beigefügt werden:

- Eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät.
- Nachweis der tatsächlich installierten Wirkleistung.
- Foto des montierten Balkonkraftwerks.
- Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit.
- Nachweis über die Anmeldung beim Netzbetreiber.
- Nachweis über die Anmeldung im Marktstammregister der Bundesnetzagentur.
- Bei Mieterinnen/Mieter: Einverständniserklärung der Vermieterin/des Vermieters.
- Gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung.
- Bei Vereinen: Nachweis über die Gemeinnützigkeit.

Die Gemeinde Hirschberg behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

## **8. Auszahlung der Fördermittel**

Der Zuschuss wird frühestens nach Rechtskraft der Haushaltssatzung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan für das Kalenderjahr 2023 ausgezahlt.

Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt per Banküberweisung, nachdem alle Unterlagen eingereicht und geprüft wurden und sofern alle Förderbedingungen erfüllt sind.

## **9. Rückforderung von Zuschüssen**

Die Gemeinde Hirschberg behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht der Förderrichtlinie entsprechend verwendet wurden.

Der Weiterverkauf eines geförderten "Balkonkraftwerks" ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer förderunschädlich zulässig.

Die Person, die die Fördermittel empfängt, ist dazu verpflichtet, der Gemeinde einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Haltedauer) im Sinne dieser Regelung zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.

Im Falle von Vermietung, Verkauf oder Funktionslosigkeit innerhalb der festgelegten Haltedauer ist die Person, die die Fördermittel empfängt, dazu verpflichtet, dies der Gemeinde mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung erfolgt eine Rückforderung der gewährten Fördermittel.

## **10. Rechtscharakter**

Das vorliegende Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Hirschberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Maßgeblich ist die Reihenfolge der vollständig eingereichten Antragsunterlagen.

### 11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.03.2023 in Kraft und endet am 31.12.2023.

Hirschberg, den *9.1.2023*

  
Ralf Gänshirt  
Bürgermeister

